



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. Juni 2017

41. Jahrgang / Nr. 24

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

133. Haushaltssatzung des Landkreises Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

134. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 203 „Biosanierung Oostedt - Erweiterung“
135. Erste Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 11. April 2012

136. Friedhofssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Juni 2017

137. Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven vom 5. November 1990 in der Fassung vom 13. Juni 2017

138. Satzung vom 23. Februar 2017 der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven über den Bebauungsplan Nr. 54 „Am Altendeich“, Nordholz

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

133.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

1. Haushaltssatzung des Landkreis Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in der Sitzung am 22. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2017	2018
1.1 der ordentlichen Erträge auf	334.897.800 €	339.144.500 €
1.2 der ordentl. Aufwendungen auf	334.897.800 €	339.144.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	268.500 €	21.000 €
1.4 der außerordentl. Aufwendungen auf	268.500 €	21.000 €

2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	328.690.800 €	332.338.200 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	316.064.400 €	319.552.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.948.400 €	1.225.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.027.100 €	29.684.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.078.700 €	28.458.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.315.000 €	6.134.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	355.717.900 €	362.022.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	349.406.500 €	355.370.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für 2017 auf 19.467.700 € und für 2018 auf 23.533.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2017 auf 2.750.000 € und im Haushaltsjahr 2018 auf 3.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2017 auf 30.000.000 € und für 2018 auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 47,0 v. H. und für das Haushaltsjahr 2018 auf 49,5 v. H. der Steuerkraftzahlen und von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Cuxhaven, den 16. Juni 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 33.25-10302-352(2017/18) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30. Juni 2017 bis zum 10. Juli 2017 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Cuxhaven, den 16. Juni 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 24 v. 29.6.2017 S. 137 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

134.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 203** **„Biogasanlage Oxstedt - Erweiterung“**

Auf Grund der §§ 1, 9 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 203 „Biogasanlage Oxstedt - Erweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 12. Juni 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt nördlich des Ortsteils Altenwalde-Oxstedt, westlich der Straße Oxstedter Straße – K7. Er wird begrenzt:

Im Norden durch den angrenzenden Oxstedter Golfplatz.

Im Osten durch die Straße Oxstedter Straße – K7.

Im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen ohne definierbaren Bezugspunkte.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 16. Juni 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

135.

ERSTE SATZUNG **der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,** **vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über Gebühren** **für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen** **(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)** **vom 11. April 2012**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 11. April 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt | |
| 1. für jede Abfahrt (Grundbetrag) | 91,00 € |
| 2. für jeden eingesammelten m3 Abwasser | |
| 2.1 aus abflusslosen Sammelgruben | 13,56 € |
| 2.2 aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm m) | 30,20 € |
| 3. für jede Abfuhr als Erschwerungszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen | 60,00 € |

(2) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Anfahrt entsteht eine Gebühr in Höhe von 80,00 €.

(3) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers verzögerte Abfuhr entsteht je Stunde eine Gebühr in Höhe von 89,00 €.

(4) Für eine innerhalb von 24 Stunden vorzunehmende (Not-)Abfuhr aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsteht eine Gebühr in Höhe von 100,00 €.

(5) Für die (Not-)Abfuhr am Wochenende entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 250,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Lamstedt, den 14. Juni 2017 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

136.

FRIEDHOFSATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Juni 2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Loxstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortschaften Bexhövede, Donnern, Hahnenknoop, Schwegen und Stinstedt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Loxstedt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Loxstedt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Loxstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- Druckschriften zu verteilen
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen
- zu lärmern und zu spielen
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 6 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Die Anzeige wird im Bestattungsfall durch die Anmeldung des Bestatters ersetzt.

(3) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 18) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(4) Für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Die zugelassenen Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich jederzeit gegenüber den Bediensteten der Gemeinde Loxstedt ausweisen können.

(7) Unbeschadet § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und c) dürfen die Dienstleistungserbringer die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor

07.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Dienstleistungserbringern, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und der Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Sofern die Särge das Maß von 2,00 m Länge, 0,65 m Höhe und 0,65 m Breite (Mittelmaß) überschreiten, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Nutzungsberechtigten lassen die Gräber ausheben und verfüllen. Die beauftragte Firma ist der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen. Diese muss die Satzungsbestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau einhalten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel)

- a) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm,
- b) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Maße für den Erdaushub bei Sargbestattungen richten sich nach der Beschaffenheit für Särge gemäß § 7.

(4) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Die Fläche der Rasengrabstätten

- a) für Urnen beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- b) für anonyme Urnen beträgt ca. 0,40 x 0,40 cm

(6) Das Maß für die Beisetzungsfläche je Urne in der Grabgemeinschaftsanlage beträgt ca. 0,65 x 0,35 cm.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen oder Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden.

(3) Alle Ausgrabungen oder Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus dem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder aus einer Urnengrabstätte der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 sowie bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses ist die Gemeinde berechtigt, mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Ausgrabungen oder Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde.

(6) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Ausgrabung bzw. Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Loxstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Rasengrabstätten für Sargbestattungen (mit Wahlrecht für eine zweite Stelle)
- c) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen
- d) Rasengrabstätten für anonyme Urnenbestattungen
- e) Urnengrabstätten in Grabgemeinschaftsanlagen mit Dauergrabpflege (Friedhof Bexhövede)
- f) Urnengrabstätten in alternativen Bestattungsplätzen (Bexhövede, Donnern, Hahnenknoop und Stinstedt)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Bei Sargbestattungen darf pro Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Sarggrab kann zugelassen werden. In diesem Fall ist zusätzlich die Gebühr für die Beisetzung einer Urne gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt wird. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens 5 Jahre wieder erworben werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrags aufzufordern.

(2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Je Stelle beträgt das Maß 2,50 m Länge x 1,25 m Breite

(4) Das Nutzungsrecht entsteht

- a) mit dem Zeitpunkt der Beisetzung
- b) im Falle eines Erwerbs ohne Sterbefall mit Zahlung der fälligen Gebühr jeweils mit Aushändigung einer Graburkunde.

(5) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Alternativ können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Sarggrab während der laufenden Ruhefrist kann zugelassen werden. In diesen Fällen ist zusätzlich die Gebühr für die Beisetzung einer Urne gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

(6) Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe unbelegter Grabstellen eines Wahlgrabes kommt nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine sinnvolle Teilung möglich ist, in Betracht.

§ 13 Rasengrabstätten

(1) Es werden Felder für Sarg-, Urnen- und anonyme Urnenbestattungen angeboten.

(2) Rasengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen werden grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt.

(3) Rasengrabstätten sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Gemeinde angesät. Der Rasenschnitt sowie das Auffüllen eingesackter Grabstellen werden von der Gemeinde durchgeführt.

(4) Mit Ausnahme der Inschriftplatte und einer kleineren Blumenschale ist das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, Sträußen u. ä.) sowie anderer Ausstattungsgegenstände nicht zulässig. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck kann von der Gemeinde entschädigungslos entfernt werden.

§ 13.1 Rasengrabstätten für Sargbestattungen

(1) Die Rasengrabstätten für Sargbestattungen werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten angeboten.

(2) Zur Gewährleistung der Ruhezeit muss das Nutzungsrecht bei Doppelgrabstätten sowie bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne auf einen bereits bestatteten Sarg erneut bis auf 25 Jahre (Nutzungszeit) ab Datum der zweiten Beisetzung gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr der Friedhofsgebührensatzung verlängert werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 13.2 Rasengrabstätten für Urnenbestattungen

(1) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen dienen der Beisetzung von Aschenurnen und werden für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegeben.

(2) Das Grabfeld wird von der Gemeinde eingesät. Das Rasenmähen während der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit wird von der Gemeinde ausgeführt.

(3) In einer Rasengrabstätte für Urnenbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 13.3 Rasengrabstätten für anonyme Urnenbestattungen

(1) Die Rasengrabstätten für anonyme Urnenbestattungen werden auf einer speziell bereitgestellten Fläche durch die Gemeinde zugewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

(2) Pro Grabstelle wird eine Urne beigesetzt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 14.1 Urnengrabstätten in Grabgemeinschaftsanlagen mit Dauergrabpflege auf dem Friedhof Bexhövede

(1) Urnengrabstätten in Grabgemeinschaftsanlagen werden durch die Nordwestdeutsche Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen angelegt und gepflegt. Der Betreiber ist verpflichtet, das gesamte Grabfeld dauerhaft vom Zeitpunkt des Anlegens bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in dem Grabfeld bestatteten Verstorbenen zu pflegen. Diese Grabstätten können nur im Rahmen der insgesamt für Beisetzungs Zwecke zur Verfügung stehenden Fläche vergeben werden, wenn diese nicht für die Bestattung in anderen Bestattungsarten benötigt werden. Ein Anspruch auf Anlegen und Betreiben einer Grabstätte mit Dauergrabpflege besteht nicht.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte innerhalb der Gemeinschaftsanlage ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages für die Dauer der Ruhefrist. Dieser ist der Gemeinde Loxstedt als Nachweis in Kopie vorzulegen.

(3) Im Falle einer Beisetzung sind die Gebühren gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für die Dauer der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Friedhof Bexhövede, Grabstätte 3-B/61

Folgende Bestattungsformen sind möglich:

a) Urnenbestattungen in Einzelgräbern

In Einzelgräbern ist die Beisetzung nur einer Urne zulässig. Die Bestattungsplätze werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden vergeben. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

b) Urnenbestattungen in Partnergräbern

In Partnergräbern ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig. Zur Gewährleistung der Ruhezeit muss das Nutzungsrecht ab Datum der zweiten Beisetzung erneut bis auf 25 Jahre gegen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten gemäß Friedhofsgebührensatzung verlängert werden. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

c) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Partnerurnengrabstätte ist auch ohne Beisetzung möglich. Das Nutzungsrecht ist dann ab Datum der ersten Beisetzung gebührenpflichtig gemäß Friedhofsgebührensatzung zu verlängern.

§ 14.2 Urnengrabstätten auf einem naturbelassenen Teil der Friedhöfe

(1) Auf den Friedhöfen Bexhövede, Donnern, Hahnenknoop und Stinstedt werden alternative Bestattungsplätze, ähnlich den Baumbestattungen, für die Beisetzung jeweils einer Urne angeboten und auf durch die Gemeinde speziell hergerichteten Flächen zur Verfügung gestellt. Sie werden ausgewiesen als Gemeinschaftsgrabstätten.

(2) Die Bestattungsplätze werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeit und wird nicht verlängert.

(4) Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, Sträußen u. ä.) und anderen Ausstattungsgegenständen sowie die Anlage von Bepflanzungsflächen (Grabbeeten) ist nicht zulässig. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird von der Gemeinde entschädigungslos entfernt. Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen.

(5) Die Urnen für die Beisetzung in alternativen Bestattungspätzen müssen aus biologisch abbaubarem Material sein.

§ 15 Nutzungsberechtigte

(1) In den Grabstätten dürfen die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die Ehegatten eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- c) die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(4) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger aus dem von a) bis h) genannten Personenkreis im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung eines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

(6) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 4, Buchstaben a) bis g) genannten Personen oder eine andere Person übertragen. Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

(8) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten in Grabgemeinschaftsanlagen, sofern dort keine anderen Regelungen vorgegeben sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 17 Gestaltung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Nicht zulässig sind Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips
 - b) mit Farbenanstrich auf Stein
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form
- Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten mit Bepflanzungsfläche -> bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche. Die Mindeststärke beträgt 12 cm. Ab einer Höhe von 140 cm gilt eine Mindeststärke von 18 cm.
- b) auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten mit Bepflanzungsfläche -> bis zu 0,7 m² Ansichtsfläche. Die Mindeststärke beträgt 12 cm. Ab einer Höhe von 160 cm gilt eine Mindeststärke von 18 cm.
- c) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

Weiterer Grabschmuck – insbesondere in figürlicher oder ornamentaler Form – darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde aufgestellt werden.

(4) Auf Rasengrabstätten sind ausschließlich liegende Inschriftplatten mit einem Maß von 45 x 45 cm zulässig, und zwar

- a) für Sargbestattungen mit einer minimalen Stärke von 4 cm und einer maximalen Stärke von 8 cm
- b) für Urnenbestattungen mit einer minimalen Stärke von 6 cm und einer maximalen Stärke von 12 cm.

(5) Für alle liegenden Inschriftplatten darf nur Hartgestein verwendet werden; sie sind rasenbündig zu verlegen.

(6) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Material der Inschriftplatten bestehen und nicht aufliegend gearbeitet sein. Die Verwendung von aufragenden Metallbuchstaben ist nicht gestattet.

(7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der einzelnen Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und Einfassungen einzuholen. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Beisetzung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze bis zu einer Größe von 15 mal 130 cm zulässig.

(2) Die Zustimmung ist rechtzeitig durch den/die nachweislich Berechtigte/n in nachfolgender Form zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer, der das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsunterlagen.
- b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 (oder unmaßstäblich, jedoch mit Maßketten versehen) unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole mit deren Höhe sowie der konkreten Fundamentierung und Verdübelung. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V., Gerberstraße 1 in 56727 Mayen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Grabmal nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Spätestens vier Wochen nach Errichtung des Grabmals ist der Gemeinde eine Abnahmebescheinigung entsprechend der TA Grabmal vorzulegen.

(6) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der Zustimmungserklärung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde für die Beseitigung oder Abänderung des Grabmals innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 19 Standicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es zu nur zu geringen Setzungen und Schiefstellungen kommen kann. Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Grabmale, nach der Neubefestigung anlässlich einer Beisetzung, der Versetzung oder bei einer Beanstandung wegen mangelnder Standicherheit ist eine nachweisliche Abnahmeprüfung durch eine/n Berechtigte/n zu erbringen.

(3) Die Gemeinde lässt die jährliche Prüfung der Standicherheit der Grabmalanlagen nach der TA-Grabmal in ihrer jeweils gültigen Fassung durchführen. Werden hierbei Mängel in der Standicherheit festgestellt, greifen die Regelungen des § 20 Abs. 4.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist jeweils der Nutzungsberechtigte.

(2) Der/Die Verantwortliche hat insbesondere für die Standicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Standicherheit schuldhafte verursachten Schäden.

(3) Die Verantwortung für die Unterhaltung von Gräbern im Rasen obliegt der Gemeinde. Dieses umfasst das Wiederverfüllen des Grabes und das Anheben der Inschriftplatte nach Absackungen.

(4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungsfrist.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Neu angelegte Wahlgräber müssen von dem Nutzungsberechtigten in ortsüblicher Weise eingefasst werden.

(2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten oder angrenzende Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dabei dürfen Bäume und baumartige Sträucher eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Der vorhandene Baumbestand ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wachsender oder absterbender Gehölze anordnen und nach Ablauf

einer festzusetzenden Frist auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst durchführen

(3) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dazu vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Grabschmuck mit Kunststoffen ist nicht erlaubt.

(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der einzelnen Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 21 Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Die Gemeinde kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Begleitung eines zugelassenen Bestatters oder in Abstimmung mit der Gemeinde sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25 Trauerfeiern

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Die Rechte erlöschen am 31. Dezember 2032. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Loxstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Loxstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. (1) nicht der der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt
2. entgegen § 4 Abs. (2)
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu anderen als zu privaten Zwecken erstellt und verwertet
 - e) Druckschriften verteilt
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt
 - h) lärmt und spielt
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, diese nicht an der Leine führt
3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 5 Abs. (7) und (8) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
4. entgegen § 18 Abs. (1) bis (3) ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen errichtet oder verändert und diese nicht entsprechend der Zustimmungserklärung ausführt.
5. die Abnahmebescheinigung gemäß § 18 Abs. (5) nicht innerhalb von vier Wochen vorlegt
6. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen entgegen § 19 Abs. (1) nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt
7. die Abnahmeprüfung entsprechend § 19 Abs. (2) nicht innerhalb vier Wochen erbringt
8. Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen entgegen § 20 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand hält und für die Standsicherheit sorgt
9. Grabstätten entgegen § 23 grob vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Loxstedt vom 20. März 2012 außer Kraft.

Loxstedt, den 13. Juni 2017

(L.S.)

**Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 24 v. 29.6.2017 S. 139 -

137.

NEUNTE SATZUNG zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven vom 5. November 1990 in der Fassung vom 13. Juni 2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Ablösung der Gebühren

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten (z. B. Personalkosten, Unterhaltungskosten der Wege, Außenanlagen und Gebäude, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) wird mit dem Erwerb der Grabstelle für die gesamte Nutzungsdauer in einer Summe fällig. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, den Betrag in maximal 6 gleichen Raten zu begleichen.

(4) In Altfällen kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich entrichtet werden. Sie ist am 31. August eines jeden Jahres für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember fällig. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die zu zahlende Restsumme bis zum Ablauf des Ruherechts in einer Summe gezahlt werden. Dabei wird der zur Zeit der Antragstellung maßgebende Betrag mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre multipliziert.

Der Gebührentarif gemäß § 1 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

Gebührentarif für die Friedhöfe der Gemeinde Loxstedt gemäß § 1 Abs. 4 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Loxstedt vom 5. November 1990

I. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für den Erwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für 25 Jahre
 - a) je Grabstelle inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr 512,50 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung sowie ab Beisetzung einer Urne in ein belegtes Sarggrab inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, je Grabstelle 10,50 €
 - c) für jedes Jahr bei Wiedererwerb inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, je Grabstelle 20,50 €
2. Gebühren für den Erwerb, und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten für 25 Jahre
 - a) für Sargbeisetzungen sowie Reservierung einer zweiten Grabstelle je Grabstelle inklusive Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 1.412,50 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung bei Reservierung einer zweiten Grabstelle ab Beisetzung in die reservierte Grabstätte oder ab Beisetzung einer Urne in belegtes Sarggrab inklusive Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 46,50 €

c) für Urnenbeisetzungen inklusive Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	882,50 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung bei weiterer Urnenbeisetzung inklusive Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	25,30 €
e) für anonyme Urnenbeisetzungen inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	622,50 €
3. Gebühren für die Beisetzung einer Urne in ein belegtes Sarggrab für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	75,00 €
4. Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte in einer Grabgemeinschaftsanlage mit Dauergrabpflege auf dem Friedhof Bexhövede, Grabstätte Nr. 3-B/61, für 25 Jahre	
4.1 Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr keine Verlängerung	287,50 €
4.2 a) Partnergrab für 25 Jahre inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr	362,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr	14,50 €
5. Gebühren für die Urnenbeisetzung in einem naturbelassenen Teil des Friedhofs, für 25 Jahre inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	662,50 €
6. Kapellenbenutzung in Bexhövede, Donnern, Hahnenknoop und Stinstedt	
a) Trauerfeier inklusive Aufbahrung	250,00 €
b) Aufbahrung ohne Trauerfeier	125,00 €
7. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	8,50 €
8. Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie an Rasengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen je Grabstelle und Jahr	2,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Entscheidung über Anträge zur Aufstellung eines Grabmals inklusive Grabeinfassung einschl. Gebühr für die jährliche Standsicherheitskontrolle	54,00 €
2. Entscheidung über Anträge zur Verlegung einer Grababdeckung inklusive Grabeinfassung	32,00 €
3. Entscheidung über Anträge zur Verlegung einer Inschriftplatte oder einer Grabeinfassung	16,00 €

III. Einzelleistungen

Kosten der Ausgrabungen bzw. Umbettungen und der Ersatz von Schäden, die hierdurch an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Für besondere Leistungen der Gemeinde, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 13. Juni 2017

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

138.

SATZUNG

vom 23. Februar 2017 der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
Landkreis Cuxhaven über den Bebauungsplan Nr. 54
„Am Altendeich“, Nordholz

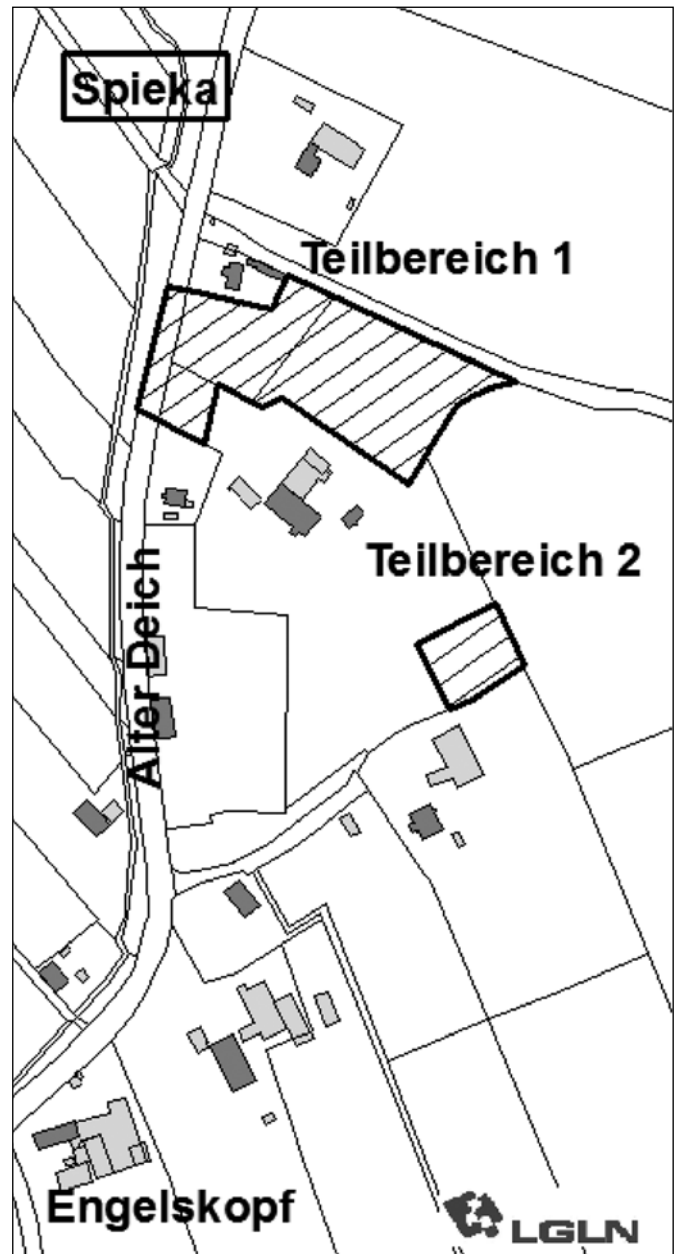
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste diesen Bebauungsplan Nr. 54 „Am Altendeich“, Nordholz bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wurster Nordseeküste, den 13. Juni 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 23. Februar 2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 54 „Am Altendeich“, Nordholz bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 54 „Am Altendeich“, Nordholz kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, Zimmer 13, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ergänzend dazu steht die Planzeichnung nebst Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite www.wursternordseekueste.de unter der Rubrik „Leben & Wohnen – Bauen – Bauleitplanung“ zur Verfügung. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Am Altendeich“, Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 13. Juni 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
